



Landeshauptstadt Wiesbaden | Gesundheitsamt | Postfach 39 20 | 65029 Wiesbaden

Bekanntgabe durch Veröffentlichung

Der Magistrat Gesundheitsamt Amtsleitung

Konradinallee 11, Eingang A*
65189 Wiesbaden
Ansprechpartnerin: Frau Dr. Butt
Telefon: 0611 31- 2817
Telefax: 0611 31- 3971
E-Mail: gesundheitsamt@wiesbaden.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Unser Zeichen

Datum

-

13. November 2020

Allgemeinverfügung zur Bestimmung stark frequentierter Verkehrswege, Plätze und Flächen unter freiem Himmel im Sinne von § 1a Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 CoKo-BeV, auf denen zeitweise eine Pflicht zur Bedeckung von Mund und Nase gilt

Aufgrund von §§ 16 Abs. 1, 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385), in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD) vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Mai 2020 (GVBl. S. 310), in Verbindung mit § 35 Satz 2 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) vom 15. Januar 2010 (GVBl. I S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. September 2018 (GVBl. S. 570) ergeht zum Schutz der Bevölkerung der Landeshauptstadt Wiesbaden folgende

Allgemeinverfügung:

In Konkretisierung von § 1a Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 der Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung - „CoKoBeV“) der Hessischen Landesregierung vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 302), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Sechsten Verordnung zur Änderung der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung vom 6. November 2020 (GVBl. S. 746), gilt für das Stadtgebiet der Landeshauptstadt Wiesbaden Folgendes:

- 1. Als stark frequentierte Verkehrswege, Plätze und Flächen unter freiem Himmel, auf denen eine durchgängige Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern zu Personen anderer Hausstände nicht sichergestellt werden kann, und wo dementsprechend gemäß § 1a Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 CoKoBeV eine Mund-Nase-Bedeckung im Sinne von § 1a Abs. 2 CoKoBeV zu tragen ist, gelten in der Landeshauptstadt Wiesbaden folgende Örtlichkeiten und Flächen zu den nachfolgend benannten Zeiten:**

/2

Unsere Servicezeiten:
Mo - Fr 8.00-12.00 u. 13.00-16.00 Uhr
Service-Tel.: 0611-31 2828
Sammelnummer und Auskunft: 0611 31-0

Bankverbindungen der Stadt Wiesbaden:
Nassauische Sparkasse Wiesbaden
IBAN: DE10510500150100000008 BIC: NASSDE55
Postbank Frankfurt/Main
IBAN: DE74500100600002680608 BIC: PBNKDE
Gläubiger-ID: DE56ZZZ00000004102
USt-ID: DE 113823704

*erreichbar von den ESWE-Haltestellen:
Weidenbornstraße,
Buslinien 3, 6 und 33

- a. von 10.00 Uhr bis 20.00 Uhr der Innenstadtbereich, der durch die folgenden Straßen - diese im jeweiligen Bereich insgesamt in voller Breite, sofern nicht anders ausgeführt - umschlossen ist:
- Kirchgasse ab der Einmündung zur Rheinstraße bis zur Einmündung der Schulgasse
 - Schulgasse ab der Einmündung zur Kirchgasse bis zur Einmündung der Neugasse
 - Neugasse ab der Einmündung zur Schulgasse bis zur Einmündung der Mauergasse
 - Mauergasse ab der Einmündung zur Neugasse bis zur Einmündung der Marktstraße
 - Marktstraße ab der Einmündung zur Mauergasse bis zur Einmündung der Friedrichstraße
 - Friedrichstraße ab der Einmündung zur Marktstraße bis zur Einmündung der De-Laspée-Straße
 - De-Laspée-Straße übergehend in die Straße Marktplatz bis zur Höhe der Hausnummer 7
 - Straße Marktplatz ab der Hausnummer 7 abzweigend in Richtung der Hausnummer 1 der Straße Schloßplatz (Gebäude des Hessischen Landtags) unter Ausschluss der nördlich hiervon gelegenen Flächen der Marktkirche sowie des Schloßplatzes
 - Straße Schloßplatz ab der Hausnummer 1 bis zur Einmündung der Marktstraße
 - Marktstraße ab der Einmündung der Straße Schloßplatz bis zur Einmündung der Langgasse
 - Langgasse ab der Einmündung zur Marktstraße bis zur Einmündung der Webergasse
 - Webergasse ab der Einmündung zur Langgasse und sodann übergehend in die Coulinstraße bis zur Einmündung der Schwalbacher Straße
 - Schwalbacher Straße ab der Einmündung zur Coulinstraße auf der Seite der ungeraden Hausnummern bis zur Einmündung der Rheinstraße
 - Rheinstraße auf ihrer nördlichen Seite ab der Einmündung der Schwalbacher Straße bei Hausnummer 59 bis zur Einmündung zur Kirchgasse bei Hausnummer 49;
- b. ganztägig der Bahnhofsvorplatz (begrenzt durch das Gebäude des Einkaufszentrums „Lili“, den Kaiser-Friedrich-Ring, die Salzbachstraße sowie das Gebäude des Hauptbahnhofs) nebst der gesamten Fläche der Unterführung vom Bahnhofsvorplatz zur Bahnhofstraße bzw. zum Kaiser-Friedrich-Ring auf der Seite der geraden Hausnummern;
- c. von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr die folgenden Straßen - diese im jeweiligen Bereich insgesamt in voller Breite einschließlich beider Straßenseiten - im Bereich des Berufsschulzentrums
- Welfenstraße ab der Einmündung zur Hasengartenstraße bis zur Einmündung der Wettiner Straße / Brunhildenstraße
 - Brunhildenstraße ab der Einmündung der Welfenstraße bis zur Einmündung der Hermann-Jansen-Straße

Die Mund-Nasen-Bedeckung darf kurzzeitig zum Verzehr von Nahrungsmitteln und Getränken oder zum Konsum von Tabakwaren an Ort und Stelle abgesetzt werden, soweit dabei ununterbrochen ein Mindestabstand von 1,50 Metern zu anderen Personen eingehalten werden kann oder zu diesen eine geeignete Trennvorrichtung vorhanden ist.

2. Ausnahmen von den vorstehenden Anordnungen können im begründeten Einzelfall von der zuständigen Behörde unter besonderer Beachtung der epidemiologischen Lage gewährt werden.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 29. November 2020 außer Kraft. Eine Verlängerung, inhaltliche Anpassung oder Ergänzung der vorstehend angeordneten Maßnahme bleibt in Abhängigkeit von der jeweiligen epidemiologischen Lage vorbehalten.

Hinweise:

Gegebenenfalls mit der begründeten Fassung dieser Allgemeinverfügung als Anlage veröffentlichte Skizzen der erfassten Bereiche dienen alleine der Orientierung und haben keine Rechtsverbindlichkeit.

Die Bereiche, in denen eine auch nur zeitweise Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung gilt, werden alsbald rein informationshalber mit unverbindlichen Hinweisschildern gekennzeichnet.

Diese Allgemeinverfügung findet ihre Grundlage in §§ 16 Abs. 1 Satz 1, 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG. Die vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlung gegen eine vollziehbare Anordnung nach dieser Allgemeinverfügung stellt daher nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar, die gemäß § 73 Abs. 2 IfSG im Einzelfall mit einem Bußgeld von bis zu 25.000,00 Euro belegt werden kann.

Aufgrund der gesetzlichen Regelung des § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG hat eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

Eine Anhörung ist vorliegend entbehrlich.

Begründung

I.

Das neuartige Corona-Virus SARS-CoV-2 hat sich ab Ende des Jahres 2019 bzw. zu Beginn des Jahres 2020 in kürzester Zeit weltweit verbreitet. Am 11. März 2020 rief die Weltgesundheitsorganisation WHO daher den Pandemiefall aus.

SARS-CoV-2 wird von Mensch zu Mensch durch sogenannte Tröpfcheninfektion, aber auch in Form von Aerosolen übertragen. Infektiöse Tröpfchen verbreiten sich z. B. durch Husten und Niesen. Aerosole sind Gemische aus festen Schwebeteilchen, u. a. dem Virus, und einem Gas, wie es beispielsweise beim Ausatmen, Sprechen oder Singen entsteht. Die Infektion mit dem neuartigen Corona-Virus SARS-CoV-2 kann zu der Erkrankung COVID-19 führen. Eine Infektion geht nicht zwingend mit einem symptomatischen Verlauf der Krankheit COVID-19 einher. In der Mehrzahl der Fälle kommt es zu einem milden Verlauf, gleichwohl können auch asymptomatische Personen infektiös sein und Dritte infizieren. Die Krankheit COVID-19 kann bei schwereren Verläufen allerdings auch zu schweren Folgeschäden sowie schlimmstenfalls zum Tode führen. In der Bundesrepublik Deutschland sind inzwischen mehr als 10.000 Todesfälle im Zusammenhang mit einer festgestellten Infektion an SARS-CoV-2 zu verzeichnen.

Im März und April 2020 kam es zu einem sprunghaften Anstieg der Infektionszahlen in Hessen sowie in der gesamten Bundesrepublik Deutschland. Durch die Einschränkung von Kontakten und die Aufstellung von Abstands- und Hygieneregeln für diverse Einrichtungen, Betriebe und Angebote konnten seinerzeit Infektionsketten wirksam unterbrochen werden. Infolgedessen gingen die täglichen Infektionszahlen im Mai und Juni wieder spürbar zurück, so dass die angeordneten Einschränkungen sukzessive wieder gelockert oder aufgehoben werden konnten.

Seit August 2020 hat sich die Infektionslage im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Wiesbaden wieder zunehmend verschärft. Die Infektionszahlen haben sich seither vervielfacht (1. August 2020: 557 Infektionen; 13. November 2020: 3.604 Infektionen). Zum Teil wurden pro Tag mehr als 100 Neuinfektionen gemeldet. Auch in den vergangenen Tagen und Wochen sind die Infektionszahlen in der Landeshauptstadt Wiesbaden trotz der von der Landesregierung ab dem 2. November 2020 angeordneten Einschränkungen stetig weiter angestiegen bzw. verharren weiter auf einem gleichbleibend hohen Niveau. Zum Teil wurden mehr als 100 bestätigte Neuinfektionen pro Tag gemeldet. In den vergangenen sieben Tagen sind 788 Neuinfektionen gemeldet worden. Die Landeshauptstadt Wiesbaden liegt damit zum 13. November 2020 bei einer Inzidenz von 270,8 Neuinfektionen bezogen auf 100.000 Einwohner in den vergangenen sieben Tagen (sog. 7-Tages-Inzidenz). Ferner sind mittlerweile 39 Todesfälle im Zusammenhang mit SARS-CoV-2-Infektionen zu beklagen.

Zwar zeigt noch immer der überwiegende Teil der Neuinfizierten keine schweren Verläufe einer Erkrankung mit COVID-19. Da jedoch die Infektionsfälle in absoluten Zahlen erheblich angestiegen sind und weiter ansteigen, steigt dementsprechend auch die Anzahl der zu hospitalisierenden Personen spürbar an. Waren zum 1. Oktober 2020 von 108 verfügbaren Normalpflegebetten für COVID-19-Erkrankte im Versorgungsgebiet Limburg-Wiesbaden „nur“ 32 belegt, wurden von den inzwischen auf 239 Normalpflegebetten aufgestockten Kapazitäten am 10. November 2020 bereits 168 Betten benötigt. Auch im Bereich der Intensivpflege hat die Auslastung empfindlich zugenommen. War am 1. Oktober 2020 von 9 verfügbaren COVID-19-low care-Intensivbetten nur eines belegt, waren am 10. November von nunmehr 10 verfügbaren Betten bereits 6 belegt. Von den am 1. Oktober 2020 verfügbaren 28 high care-Intensivbetten waren zu diesem Zeitpunkt im Versorgungsgebiet „nur“ 6 belegt, während am 10. November von 38 verfügbaren high care-Intensivbetten bereits 29 belegt waren. Die Ausweitung der Bettenkapazitäten ist freilich nicht unbegrenzt möglich. Darüber hinaus bildet diese Darstellung der Auslastung der Bettenkapazitäten die Auslastung der Personalkapazitäten nicht ab. Auch hier nähert man sich der Belastungsgrenze an, da geschultes Pflege- und ärztliches Personal nur in sehr begrenztem Rahmen zur Verfügung steht und zudem Ausfälle durch Krankheiten, Quarantänisierungen etc. zu verzeichnen waren sowie weiter zu erwarten sind.

Insgesamt handelt es sich inzwischen um ein diffuses Infektionsgeschehen, das sich konkreten Ausbruchereignissen nicht mehr zuordnen lässt, jedoch die Kapazitäten der öffentlichen Gesundheitsversorgung an ihre Belastungsgrenze führt. Bei der weitaus größten Mehrzahl der Infektionsfälle lässt sich nicht mehr ermitteln, wo und wie es zu der Infektion gekommen ist. Vor diesem Hintergrund besteht ein derzeit allgemein stark erhöhtes Infektionsrisiko. Das Infektionsgeschehen ist daher deutlich schwerer zu beurteilen als dies in den Monaten zuvor der Fall war. Angesichts der aktuellen Lage besteht nicht zuletzt durch die Existenz einer Vielzahl an (bislang) unerkannt infizierten Personen das konkrete Risiko, dass sich diese Personen u. a. zur Inanspruchnahme der Angebote des nach wie vor geöffneten Einzelhandels im Innenstadtbereich bzw. an Verkehrsknotenpunkten u. a. vor Schulen bewegen und durch den insoweit zum Teil unvermeidbaren Kontakt mit anderen Personen unter Unterschreitung des Mindestabstandes weitere Personen anstecken können.

II.

Werden Tatsachen festgestellt, die zum Auftreten einer übertragbaren Krankheit führen können oder ist anzunehmen, dass solche Tatsachen vorliegen, kann die zuständige Behörde auf Grundlage des § 16 Abs. 1 Satz 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen anordnen, die zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit hierdurch drohenden Gefahren erforderlich sind. Werden hingegen Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, hat die zuständige Behörde nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen anzuordnen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne von § 2 Nr. 1 IfSG, der bei seiner Aufnahme durch einen Menschen zu der Krankheit COVID-19 führt, bei der es sich um eine bedrohliche übertragbare Krankheit im Sinne von § 2 Nr. 3a IfSG handelt. Neben überwiegend milden Krankheitsverläufen, bei denen die Infizierten bzw. Erkrankten nichtsdestotrotz hochinfektiös sein können, sind auch schwere Krankheitsverläufe mit zum Teil erheblichen Folgeschäden sowie im Einzelfall tödlichen Verläufen zu verzeichnen. Wie ausgeführt, ist es zu solchen auch auf dem Stadtgebiet der Landeshauptstadt Wiesbaden bereits gekommen. Aktuell sind im Zusammenhang mit der Virusinfektion 39 Verstorbene sowie weitere Einzelfälle mit gesundheitlichen Folgeschäden zu beklagen.

Angesichts der aktuell stark erhöhten Infektionszahlen und nicht zuletzt aufgrund der erheblichen Dunkelziffer an nicht erkannten tatsächlich Infizierten, die sich im Stadtgebiet bewegen und potentiell Dritte infizieren können, liegen die Voraussetzungen für das Ergreifen der notwendigen Schutzmaßnahmen vor.

Mit der Neufassung der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung (CoKoBeV) im Zuge der Verschärfungen der Kontaktbeschränkungsmaßnahmen des sog. „Lockdown light“ zum 2. November 2020 hat die Landesregierung die Anordnung in § 1a Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 CoKoBeV neu eingeführt, wonach

„auf stark frequentierten Verkehrswegen, Plätzen und Flächen unter freiem Himmel, sofern dort eine durchgängige Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern zu Personen anderer Hausstände nicht sichergestellt werden kann, insbesondere in Fußgängerzonen und an Verkehrsknotenpunkten“

eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen ist. Die Konkretisierung der betreffenden Flächen hat die Landesregierung den jeweiligen Gebietskörperschaften überlassen, da diese die lokalen Gegebenheiten typischerweise am besten einzuschätzen vermögen. Angesichts der oben dargestellten aktuellen Infektionszahlen in der Landeshauptstadt Wiesbaden, die in den vergangenen Tagen und Wochen kontinuierlich weiter angestiegen sind, ist die konkrete Ausweisung von Flächen, auf denen aufgrund einer im Tagesdurchschnitt starken Frequentierung regelmäßig viele Menschen aufeinandertreffen, erforderlich, um der Bevölkerung zu ihrem Schutze zu verdeutlichen, wo sie in jedem Falle eine Mund-Nase-Bedeckung tragen muss. Dies erfolgt mit der vorliegenden Allgemeinverfügung. Im Übrigen wird das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung überall dort empfohlen, wo man auf andere Menschen treffen und den erforderlichen Mindestabstand von 1,5 Metern nicht sicher einhalten kann.

Zuständige Behörde für den Erlass der notwendigen Schutzmaßnahmen ist nach § 5 Abs. 1 HGöGD das Gesundheitsamt. Zuständiges Organ ist insofern der Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden (vgl. VGH Kassel, Beschluss vom 27.10.2020 - 8 B 2597/20).

Nr. 1)

Der Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden hat aufbauend auf den Erfahrungswerten seines Ordnungsamts sowie insbesondere der Stadtpolizei, die in den vergangenen Tagen und Wochen u. a. bei ihren Streifengängen besondere Aufmerksamkeit auf die Einhaltung des erforderlichen Mindestabstands gerichtet hat, diejenigen Verkehrsflächen unter freiem Himmel identifiziert, auf denen sich zu bestimmten Tageszeiten typischerweise eine derart große Anzahl von Personen gleichzeitig aufhält, dass von der Einhaltung des erforderlichen Mindestabstands nicht ohne weiteres ausgegangen werden kann. In Konkretisierung der Anordnung der Landesregierung in § 1a Abs. 1 Satz Nr. 8 CoKoBeV ist somit eine Mund-Nase-Bedeckung auf den genannten Flächen zu den genannten Zeiten zu tragen.

Die Anordnung der Pflicht zur Bedeckung von Mund und Nase durch die Landesregierung in § 1a Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 CoKoBeV ist ein geeignetes Mittel, um die Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 zu ver- bzw. wenigstens zu behindern und dadurch im Ergebnis die Gesundheit der Bevölkerung wie auch die Funktionsfähigkeit des öffentlichen Gesundheitswesens zu schützen. Denn schon einfache Bedeckungen von Mund und Nase behindern das ungehinderte Emittieren von virusbehafteten Aerosolen und infektiösen Tröpfchen. Sie dienen insofern vor allem dem Fremdschutz. Bei allgemeiner Verwendung von Mund-Nase-Bedeckungen besteht so ein wechselseitiger Schutz. Diese generelle Eignung hat der Hessische Verwaltungsgerichtshof mit Beschluss vom 27. Oktober 2020 im Verfahren zum Aktenzeichen 8 B 2597/20 ausdrücklich bestätigt.

Im Bereich der Innenstadt, die sich in dem durch die Anordnung Nummer 1) ausgewiesenen Bereich durch eine hohe Zahl an nach wie vor geöffneten Einzelhandelsgeschäften und Verkaufsstätten einerseits und durch zahlreiche enge Gassen andererseits auszeichnet, ist zu den üblichen Geschäftszeiten von 10.00 Uhr bis 20.00 Uhr ein erhöhtes Aufkommen an Passanten zu verzeichnen. Diese suchen die Geschäfte des Einzelhandels auf oder passieren schlicht den Innenstadtbereich. Das Aufkommen an Menschen ist trotz der zunehmend herbstlichen und winterlichen Witterung nach den Beobachtungen des Ordnungsamts auf diesen Flächen so groß, dass die Einhaltung des erforderlichen Mindestabstands nicht durchgängig eingehalten werden kann. Trotz größter Sorgfalt ist es aufgrund der tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort nicht zwingend möglich, stets in alle Richtungen den erforderlichen Mindestabstand zu wahren. Dadurch steigt selbst im Freien angesichts der hohen Verbreitung von SARS-CoV-2 in der Bevölkerung eklatant die Gefahr einer Weiterverbreitung des Virus. Außerhalb des genannten Zeitraums ist der Andrang hingegen typischerweise in einem Maße geringer, dass das dann noch bestehende Infektionsrisiko die Anordnung einer Pflicht zur Bedeckung von Mund und Nase nicht rechtfertigt.

Der Bahnhofsvorplatz mit seiner direkten Anbindung an den Hauptbahnhof und das Einkaufszentrum „Lili“, seinen zahlreichen Bushaltestellen sowie der Unterführung zur Unterquerung des Kaiser-Friedrich-Rings stellt demgegenüber einen Verkehrsknotenpunkt dar, an dem ganztägig zahlreiche Menschen aufeinander treffen. Diese streben typischerweise in unterschiedliche Richtungen und folgen keinen festen, vorhersehbaren Laufwegen, so dass es den Passanten trotz der räumlichen Größe des Platzes selbst bei größter Sorgfalt nicht zwingend möglich ist, stets in alle Richtungen den erforderlichen Mindestabstand zu wahren, da unversehens aus unerwarteter Richtung andere Passanten den eigenen Weg kreuzen oder sie überholen können. Zudem kommt es etwa im Bereich der Treppenstufen der Unterführung sowie an den Fußgängerampeln zwangsläufig zu Stockungen und Stauungen, weshalb dort in besonderem Maße das Risiko besteht, den erforderlichen Mindestabstand nicht einhalten zu können. Diese Situation besteht ganztägig, da der Zug- und Busverkehr grundsätzlich - trotz gewisser Einschränkungen bzw. Taktausdünnungen zur Nachtzeit - ganztägig erfolgt und am Bahnhofsvorplatz als einem zentralen Verkehrsknotenpunkt zahlreiche Menschen aufeinandertreffen.

Im Bereich des Berufsschulzentrums herrscht insbesondere während der Unterrichtszeiten zwischen 7.00 Uhr und 16.00 Uhr nach den Beobachtungen des Ordnungsamts ebenfalls ein erhöhtes Aufkommen an Personen, die typischerweise die dort befindlichen Schulen betreten oder verlassen oder schlicht die ausgewiesenen Straßenzüge passieren. Da die räumlichen Verhältnisse dort eine Einhaltung des erforderlichen Mindestabstands ebenfalls nicht durchgängig als gesichert erscheinen lassen, ist auch dort die Bedeckung von Mund und Nase erforderlich.

Zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit der Maßnahme ist neben der zeitlichen Beschränkung der Tragepflicht einer Mund-Nase-Bedeckung eine Ausnahme für den Konsum von Speisen, Getränken und Tabakwaren vorzusehen, die typischerweise vor Ort erworben oder mitgebracht wurden. Dabei darf allerdings die Zielrichtung dieser Allgemeinverfügung nicht konterkariert werden, indem der Konsum dieser Genussmittel ohne Mund-Nase-Bedeckung während des Fortbewegens ohne Einhaltung des Mindestabstands oder der Beachtung anderer Sicherheitsmaßnahmen zulässig wäre. Die Mund-Nase-Bedeckung darf daher nur abgesetzt werden, wenn die Genussmittel an einem festen Ort und unter ständiger Wahrung des Mindestabstands zu sich genommen werden oder wenn eine geeignete Trennvorrichtung die Unterschreitung des Mindestabstands als infektiologisch vertretbar erscheinen lässt. Nach Abschluss des Verzehrs von Speisen und Getränken sowie nach Abschluss des Tabakkonsums ist die Mund-Nase-Bedeckung wieder aufzusetzen.

Im Übrigen gelten selbstverständlich die von der CoKoBeV vorgesehenen Ausnahmetatbestände des § 1a Abs. 3 CoKoBeV. Diese werden von der mit dieser Allgemeinverfügung vorgenommenen Konkretisierung des § 1a Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 CoKoBeV nicht berührt.

Nr. 2)

Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ist eine grundsätzliche Möglichkeit zur Gewährung von Ausnahmen von den Anordnungen der Allgemeinverfügung vorzusehen. Dabei ist jedoch der Ausnahmecharakter einer solchen Einzelfallgenehmigung durch das Gesundheitsamt zu betonen, da die derzeitige Entwicklung der epidemiologischen Lage eine möglichst weitgehende Reduzierung der Kontakte der Bevölkerung untereinander - u. a. durch Tragen von Mund-Nase-Bedeckungen, wo sich Kontakte nicht vermeiden lassen - gebietet.

Nr. 3)

Die Maßnahme ist im Hinblick auf die Anordnung des § 28 Abs. 1 Satz 1 CoKoBeV zeitlich auf die Dauer zu befristen, solange eine infektiologische Gefahrenlage im Sinne dieser Vorschrift vorliegt. Angesichts der derzeitigen Entwicklung des Infektionsgeschehens in Wiesbaden sowie mit Blick auf den perspektivischen Horizont des sog. „Lockdown light“, der vorerst bis Ende November andauern soll, ist die Konkretisierung der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung bis zum 29. November 2020 zu befristen. Diese verhältnismäßig kurze Gültigkeitsdauer ermöglicht es, die Wirksamkeit der Maßnahme zu überprüfen und auf dieser Grundlage darüber zu entscheiden, ob eine Verlängerung, Abänderung oder Aufhebung angezeigt ist. Eine Verlängerung, Abänderung oder auch Verkürzung der Maßnahmen bleibt im Hinblick auf die Entwicklung der epidemiologischen Lage daher vorbehalten.

Von einer **Anhörung** wird vorliegend nach § 28 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 4 HVwVfG abgesehen. Die aktuelle Infektionslage erfordert das unverzügliche Ergreifen von weiteren infektionsschutzrechtlichen Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung und ist im öffentlichen Interesse

notwendig. Darüber hinaus ist der Adressatenkreis dieser Allgemeinverfügung nach abstrakten Kriterien bestimmt, dessen sämtliche Angehörige im Vorfeld nicht angehört werden können, so dass eine Anhörung das Regelungsziel gefährden würde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim **Verwaltungsgericht Wiesbaden, Mainzer Straße 124, 65189 Wiesbaden** erhoben werden.



Dr. Butt
Amtsleiterin